7. Die vorgeschlagene Anhebung des besonderen finanziellen Ausgleichs auf 95 % des Rücknahmepreises wird zusammen mit der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung 3759/92 erwähnten zugänglichen Menge, die von 10% auf 5% gesenkt wird, einen Nettozuwachs bei den Zahlungen an Erzeugerorganisationen in Zeiten umfangreicher Rücknahmen bewirken. Da aber der besondere finanzielle Ausgleich nur für eine Dauer von höchstens vier Kalendermonaten gezahlt wird, muß man sich genau überlegen, zu welchem Zeitpunkt man diesen Ausgleich beantragt.

8. **Zur Verarbeitung bestimmter Thunfisch**

Der Ausschuß pflichtet den Vorschlägen für zur Verarbeitung bestimmten Thunfisch bei.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1994.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft [1]

(94/C 397/11)

Der Rat beschloß am 8. September 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß den Artikeln 43 und 198 EGV mit dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Frau Santiago als Hauptberichterstatterin mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu betrauen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 320. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1994) mit großer Mehrheit bei 7 Gegenstimmen und 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Vertrag über den Beitritt von Portugal und Spanien sieht ab 1996 Anpassungen der Übergangsregelung für den Fischereisektor vor.

1.1.1. Mit der Verordnung Nr. 1275/94 über die Anpassungen der in den Kapiteln „Fischerei" der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung beschloß der Rat, diese beiden Länder uneingeschränkt in die allgemeine Regelung der Gemeinsamen Fischereipolitik einzubeziehen.

1.1.2. Diese Eingliederung muß unter Wahrung des „acquis communautaire", insbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität, sowie der in der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs zu den Gewässern erfolgen.

1.2. Maßgebliches Element für die Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik war die Verknappung der Fischereiressourcen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Marktes. Im Hinblick auf den freien Zugang zu den Gewässern und Fischereiressourcen müssen daher für die Fischereitätigkeit Rahmenbedingungen gelten, die die Gewähr dafür bieten, daß die eingesetzten Mittel im Verhältnis zu den verfügbaren Ressourcen stehen, so daß die Stabilität und das Gleichgewicht der Fischereiressourcen gewahrt bleiben.

1.2.1. Gemäß den Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3760/92 und Nr. 1275/94 müssen die Zugangsbedingungen so festgelegt werden, daß die Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik gewahrt bleiben, insbesondere die relative Stabilität, die Nichterhöhung des Fischereiaufwands und die Erhaltung des Bestandsgleichgewichts unter Berücksichtigung der geographischen, geomorphologischen und biologischen Gegebenheiten bestimmter Meeresregionen, insbesondere in den empfindlichen Zonen.

1.2.2. Kraft Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1275/94 über die Anpassungen der in den Kapiteln „Fischerei" der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung bevollmächtigt der Rat die Kommission rechtswirksam dazu, die Regeln für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen bestimmter Fanggebiete der Gemeinschaft festzulegen.

---

[1] ABl. Nr. 247 vom 3. 9. 1994, S. 4.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Absicht der Kommission, den Grundzügen der Ausrichtung der Gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere der Verordnung des Rates Nr. 1275/94 Rechnung zu tragen. Nach Ansicht des Ausschusses trägt jedoch das dem Vorschlag zugrunde liegende Konzept diesen Grundzügen nicht angemessen Rechnung. Nichtsdestotrotz hält es der Ausschuß für sinnvoll, sich zu spezifischen Aspekten des vorliegenden Vorschlags zu äußern.

2.1.1. Die im Kommissionsvorschlag aufgeführten Prinzipien garantieren in der Tat die Wahrung der Grundprinzipien der GFP, die für die Wirtschaftsbeteiligten unverzichtbar sind. Nach der Analyse des Wortlauts des Kommissionsdokuments stellt sich der Wirtschafts- und Sozialausschuß jedoch die Frage, ob die angeführten Prinzipien tatsächlich gebührend gewahrt sein werden.

2.1.2. Obwohl die Dienststellen der Kommission behaupten, der Vorschlag sei weniger bürokratisch als die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals enthaltene Regelung des Zugangs zu den Gewässern und Fischereiressourcen, fürchtet der Ausschuß, daß die neue Regelung des Zugangs sich als noch bürokratischer herausstellen könnte, wodurch ein offenkundiger Widerspruch zu den Schlußfolgerungen des Rates vom Juni 1993 entstünde, in denen klar festgelegt wurde, daß die GFP so einfach wie möglich gestaltet werden müsse.

2.1.3. Der Ausschuß hat einige Vorbehalte gegen die von der Kommission gewählte Maßeinheit „Tag pro Standardschiff" (TSS) zur Festlegung des jeweils zulässigen Fischereiaufwands, wie er aufgrund der Akte über den Beitritt 1986 beschlossen wurde.

2.1.3.1. Der Ausschuß fürchtet, daß das fragliche Modell die schwierigen Gleichgewichte, die zuvor bestanden haben und in der Akte über den Beitritt festgeschrieben wurden, nicht korrekt widerspiegelt und insbesondere einen Unsicherheitsfaktor an Bord darstellen könnte. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Koeffizient von 551 kW die Leistungsfähigkeit der Fischereifahrzeuge in der gesamten EU in ausreichendem Maße wiedergibt.

2.1.4. Schon zu einem früheren Zeitpunkt [1] hatte der Ausschuß zu verschiedenen wichtigen Aspekten im Zusammenhang mit den Anpassungen der Regelung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals Stellung bezogen und dabei die Notwendigkeit hervorgehoben, bei der Regelung des Zugangs und der Ausübung der Fischereitätigkeit folgende Grundsätze einzuhalten:

— Die Parteien erkennen an, daß keine wechselseitigen historischen Ansprüche in den Hoheitsgewässern (12-Meilen-Zone) bestehen;

— der Zugang zu den ausschließlichen Wirtschaftszonen (ZEE) ist beschränkt, was die Zahl der Fischereifahrzeuge, das Gebiet, den Zeitraum der Ausübung und die Bedingungen der Fischereitätigkeit anbelangt;

— es gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit, und es ist darüber hinaus erforderlich, den Regionen der Gemeinschaft in äußerster Randlage, wie den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da der Fischerei dort besondere Bedeutung zukommt und sie ein ausschlaggebender Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der dortigen Bevölkerung ist.

2.2. Diese Anliegen, die in der genannten Stellungnahme aufgeführt sind, sollten im neuen Kommissionsvorschlag stärkere Berücksichtigung finden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Zu Artikel 1*

Absatz 1: In den in Anhang I enthaltenen Untergliederungen werden die Gebiete VIIIce, IX, X und die COPACE-Gebiete lediglich insgesamt betrachtet, wogegen die übrigen Zonen detaillierter behandelt werden.

Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob der Fischereiaufwand in den betreffenden Gebieten auf diese Weise eindeutig geschützt und klar verteilt sein wird.

Der Ausschuß nimmt die Aussage des Vertreters der Kommission zur Kenntnis, der zufolge die Lage überprüft werden solle.

3.2. *Zu Artikel 2*

Absatz 1: Die Messung des Fischereiaufwands eines Schiffes in Anzahl „Tage je Standardschiff" (TSS) gibt Anlaß zu erheblichen Bedenken:

a) Das Kriterium „Fischereiaufwand eines Schiffes" ist zu allgemein gehalten, denn die Leistungsfähigkeit des Hauptmotors des Schiffes darf nicht das einzige verwendete Kriterium sein, insbesondere wenn man an die Flotten der Langleinen- und der Schleppnetzfischerei denkt.

b) Die Messung des Fischereiaufwandes in Anzahl Tagen, die das Schiff in dem Fanggebiet verbringt, gibt den tatsächlichen Fischereiaufwand nicht korrekt wieder, da dieser auch von den klimatischen Bedingungen abhängig ist, die in dem betreffenden Gebiet herrschen.

c) Die Fangmengen jedes Schiffs variieren je nach der verwendeten Ausrüstung und der Tageszeit beträchtlich.

Der Ausschuß befürchtet, daß die von der Kommission verwendete Definition des Fischereiaufwands zu einer übertriebenen Intensivierung der Fischereitätigkeiten

[1] Dok. SEK (92) 2340 endg. — CES 888/93 vom 22. 10. 1993.

während des Aufenthalts im Fanggebiet führt, was eine Gefahr für die damit verbundene Arbeit und für die Sicherheit der Fischer darstellt.

Der Ausschuß fürchtet darüber hinaus, daß die vorgeschlagene Definition ein für die wirtschaftliche Rentabilität der Schiffe bestimmender Faktor wird.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

(94/C 397/12)

Der Rat beschloß am 16. Juni 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 129 D.1 des Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1994 an. Berichterstatter war Herr von der Decken. Mitberichterstatter waren die Herren Bleser (ersetzt durch Herrn Decaillon am 20. Oktober 1994), Moreland und Whitworth.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 320. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1994) mit großer Mehrheit bei 1 Gegenstimme folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

1.1. Der Vorschlag der Kommission umfaßt die schrittweise europaweite Vernetzung bestimmter einzelstaatlicher Land-, See- und Luftverkehrsinfrastrukturen und sieht dafür einen Zeitraum bis zum Jahre 2010 vor.

Es soll ein weiträumiges, dem großen Europa Rechnung tragendes Verkehrsnetz entstehen, das die Hauptverkehrsträger und die wichtigsten Verkehrsachsen einschließt und auch Dienstleistungen und Managementsysteme enthält, die die intermodale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verkehrstechniken unterstützt und gewährleistet. Der Aufbau dieses Netzes sei für die Wettbewerbsfähigkeit, das Wachstum und die Beschäftigung von besonderer Wichtigkeit.

1.2. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission als äußerst bedeutenden, verkehrspolitisch konsequenten Schritt der Zukunftssicherung.

Nach Meinung des Ausschusses muß eindeutiger als bisher klargemacht werden, daß transeuropäische Netze nur ein Instrument der gemeinsamen EU-Verkehrspolitik sind und nur die transeuropäische Dimension betreffen. Mit diesem Instrument lassen sich nicht Versäumnisse der Regionalpolitik oder andere Versäumnisse der EU-Verkehrspolitik lösen. Dies muß von Anfang an beim Ingangsetzen des Entwicklungsprozesses allen Beteiligten klar sein.

Die Schaffung eines Netzes transeuropäischer Verkehrsverbindungen stellt allerdings einen hohen Anspruch dar und verlangt von den einzelnen Mitgliedstaaten wie von der Gemeinschaft große Anstrengungen für seine Realisierung, die in ihrem Umfang und in ihren Wirkungen noch nicht ganz überschaubar sind. Deshalb erscheint es nach Auffassung des Ausschusses notwendig, daß eine Gesamtkonzeption für das transeuropäische Verkehrsnetz aufgestellt wird, die der gesamtwirtschaftlichen und verkehrspolitischen Tragweite der Aktionen, aber auch den sozialpolitischen Aufgaben gerecht werden kann. Eine solche Gesamtkonzeption sollte Basis für den Entwicklungsprozeß sein, der nunmehr zum Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Gang gesetzt wird und der in Bahnen gelenkt werden muß, die einmal das gemeinschaftliche Interesse stabilisieren und zum anderen die intermodale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verkehrstechniken und -systemen nachhaltig fördern.

1.3. Die Kommission hat bereits dem Rat einen ersten Zwischenbericht von Herrn Henning Christophersen